

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Geschäfte mit Unternehmern i.S.v. § 14 BGB

1. Allgemeines

1.1 Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für alle Lieferungen und Leistungen der JARNetwork UG, Düsseldorfer Str. 68, 47829 Krefeld, Geschäftsführer: Oleg Rainke und Marvin Janknecht (nachfolgend „JARNetwork“) gegenüber dem jeweiligen Vertragspartner, der Unternehmer ist (nachfolgend „Kunde“). Unternehmer ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäftes in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt. Diese AGB gelten auch für zukünftige Verträge zwischen JARNetwork und dem Kunden, selbst wenn die Geltung dieser AGB nicht mehr ausdrücklich vereinbart wird.

1.2 Von den nachfolgenden AGB der JARNetwork entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Bedingungen des Kunden werden ohne anderslautende schriftliche Vereinbarung nicht Bestandteil eines Vertrages. Dies gilt auch, wenn JARNetwork nach Eingang solcher Bedingungen, diesen nicht ausdrücklich gegenüber dem Kunden widerspricht. Der Vorrang individueller Vereinbarungen der Parteien vor diesen AGB bleibt unberührt.

2. Angebote, Vertragsschluss

2.1 Angebote von JARNetwork sind stets freibleibend und unverbindlich, sofern JARNetwork ein Angebot nicht ausdrücklich in Textform (§ 126b BGB) als verbindlich bezeichnet hat. Vorbehaltlich einer abweichenden Angabe im jeweiligen Angebot hält JARNetwork sich an ein verbindliches Angebot für zwei Wochen ab Zugang des Angebots beim Kunden gebunden.

2.2 Ein Vertrag kommt erst mit der Auftragsbestätigung von JARNetwork in Textform oder der Annahme eines verbindlichen Angebots von JARNetwork durch den Kunden zustande. Es gilt ausschließlich das im jeweiligen Vertrag bzw. Leistungsschein in Textform Vereinbarte.

2.3 Ein Vertrag beruht auf den vom Kunden mitgeteilten fachlichen und funktionalen Anforderungen, insbesondere der von ihm mitgeteilten Einsatzumgebung von Hard- und Software. Es besteht keine

Verpflichtung seitens JARNetwork, die Mitteilungen auf Vollständigkeit und Plausibilität zu überprüfen.

3. Lieferung, Subunternehmer

3.1 Termine sind nur dann verbindlich, wenn sie von JARNetwork ausdrücklich schriftlich als verbindlich bestätigt worden sind.

3.2 Eine etwaige vereinbarte verbindliche Lieferzeit beginnt erst mit dem Tag der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Eingang aller der vom Kunden für die Ausführung des Auftrages zur Verfügung zu stellenden erforderlichen Unterlagen und Informationen.

3.3 Im Falle höherer Gewalt, wie z. B. Krieg, Naturkatastrophen, Boykott o.ä., ist JARNetwork berechtigt, geschuldete Leistungen für die Dauer der Behinderung zuzüglich eines angemessenen Zeitzuschlags hinaus-zuschieben oder, wenn die Leistung tatsächlich oder wirtschaftlich unmöglich ist oder wird, vom Vertrag zurückzutreten. Der Kunde ist nicht berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, sofern er die Behinderung zu vertreten hat.

3.4 JARNetwork ist mangels abweichender Vereinbarung berechtigt, vertragliche Lieferungen und Leistungen bei Bedarf durch Subunternehmer erbringen zu lassen. Die Gewährleistung gegenüber dem Kunden verbleibt bei JARNetwork.

4. Eigentumsvorbehalt, Abtretungsverbot

4.1 JARNetwork behält sich bis zur vollständigen Zahlung der aus der Lieferung folgenden Forderung das Eigentum an den gelieferten Sachen vor.

4.2 Solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, ist der Kunde verpflichtet, den gelieferten Gegenstand pfleglich zu behandeln. Müssen Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchgeführt werden, hat der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig auszuführen. Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat der Kunde unverzüglich JARNetwork schriftlich zu benachrichtigen, wenn der gelieferte Gegenstand gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, JARNetwork die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß

§ 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den JARNetwork entstandenen Ausfall.

4.3 Der Kunde ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Die Forderungen des Abnehmers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Kunde schon jetzt an JARNetwork in Höhe des mit JARNetwork vereinbarten Rechnungsendbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) ab. JARNetwork nimmt diese Abtretung bereits jetzt an. Diese Abtretung gilt unabhängig davon, ob die gelieferte Sache ohne oder nach Verarbeitung weiterveräußert worden ist. Der Kunde bleibt zur Einziehung der Forderung auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von JARNetwork, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. JARNetwork wird jedoch die Forderung nicht einziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt.

4.4 Die Be- und Verarbeitung der gelieferten Sache durch den Kunden erfolgt stets namens und im Auftrag für JARNetwork.

In diesem Fall setzt sich das Anwartschaftsrecht des Kunden an der gelieferten Sache an der umgebildeten Sache fort. Sofern die gelieferte Sache mit anderen, JARNetwork nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet wird, erwirbt JARNetwork das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes der von JARNetwork gelieferten Sache zu den anderen bearbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Dasselbe gilt für den Fall der Vermischung. Sofern die Vermischung in der Weise erfolgt, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Kunde JARNetwork anteilmäßig Miteigentum überträgt und das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für JARNetwork verwahrt. Zur Sicherung der Forderungen von JARNetwork gegen den Kunden tritt der Kunde auch solche Forderungen an JARNetwork ab, die ihm durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen; JARNetwork nimmt diese Abtretung bereits jetzt an.

4.5 JARNetwork verpflichtet sich, die JARNetwork zustehenden Sicherheiten auf

Verlangen des Kunden freizugeben, soweit ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.

4.6 Die Rechte des Kunden aus Verträgen mit JARNetwork sind ohne schriftliche Zustimmung von JARNetwork nicht übertragbar. § 354a HGB bleibt unberührt. **5. Nutzungsrecht**

5.1 Sofern vertraglich die Übertragung von Nutzungs-, Bearbeitungs- oder Verwertungsrechten an den von JARNetwork erbrachten Lieferungen und Leistungen auf den Kunden vereinbart ist, steht die Übertragung dieser Rechte unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Zahlung der aus der Lieferung oder erbrachten Leistung folgenden Forderung.

5.2 Soweit im Liefergegenstand von JARNetwork hergestellte Software enthalten ist oder den Liefergegenstand darstellt, wird dem Kunden an dieser ein einfaches, nicht ausschließliches, nicht übertragbares und nicht unterlizensierbares Recht Nutzungsrecht eingeräumt. Sofern es sich um ein Dauerschuldverhältnis handelt, gilt dies nur für die Laufzeit des Vertrages. Genutzt werden darf die Software nur im Rahmen des bestimmungsgemäßen Gebrauchs sowie ausschließlich für eigene Zwecke des Kunden.

5.3 Sofern JARNetwork als Teil der Lieferung oder der unter dem Vertrag zu erbringenden Leistung Software Dritter oder „Open Source Software“ entsprechend den Hinweisen im Leistungsverzeichnis von JARNetwork liefert oder für den Kunden nutzbar macht, erhält der Kunde Nutzungsrechte an dieser nicht von JARNetwork, sondern von dem Dritten entsprechend dessen Lizenzbestimmungen oder gemäß der für die Open Source Software geltenden Lizenzbestimmungen. Es obliegt dem Kunden, diese Lizenzbestimmungen einzuhalten.

5.4 Der Kunde ist verpflichtet, Herstellerangaben – insbesondere Copyright Vermerke und/oder Marken – nicht zu entfernen oder ohne vorherige schriftliche Zustimmung von JARNetwork oder – sofern abweichend – des Herstellers zu verändern.

6. Mangelhaftung, Mitwirkung des Kunden

6.1 Es gelten die gesetzlichen Regelungen zur Mangelhaftung unter Berücksichtigung der nachfolgend in den „**Besonderen**

Bestimmungen für Miet- und Werkverträgen“ (Ziff. 14) enthaltenen abweichenden Regelungen.

6.2 Der Kunde wird JARNetwork, soweit es für die Vertragsdurchführung erforderlich ist, alle ihm zur Verfügung stehenden Informationen und Gegenstände überlassen und JARNetwork in seiner Betriebssphäre alle zur Erbringung der Lieferungen und Leistungen erforderlichen Voraussetzungen schaffen.

6.2 JARNetwork erhalten vom Kunden insbesondere seine individuellen Anforderungen an den Vertragsgegenstand. Dazu zählen auch vollständige Angaben zu der bestehenden Systemumgebung, Schnittstellen, die Unternehmensabläufe sowie die Vorstellungen über technische und organisatorische Rahmenbedingungen.

6.3 Weitere Pflichten des Kunden sind insbesondere der Einsatz fachlich befähigter Mitarbeiter und ausreichende Schulung seiner Mitarbeiter, um ein abgesichertes Einführungs- und Bedienungsverfahren sicherzustellen sowie die Vorbereitung und Durchführung der Abnahme, insbesondere Verfügbarkeit von Datenfernübertragungen und vollständige, unverzügliche und hinreichend präzise Fehlermeldungen vorab per Telefon und in Textform.

7. Haftung

7.1 JARNetwork haftet für Personenschäden unbeschränkt. Das gleiche gilt für sonstige Schäden, die dem Kunden infolge einer von JARNetwork vorsätzlich oder grob fahrlässig verübten Pflichtverletzung entstanden sind sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz und Ansprüchen im Rahmen des Unternehmerregresses gemäß §§ 478, 479 BGB.

7.2 Für vertragstypische Schäden, die dem Kunden infolge einer von JARNetwork verübten wesentlichen Vertragspflichtverletzung entstanden sind, haftet JARNetwork auch dann, wenn JARNetwork lediglich leichte Fahrlässigkeit zur Last fällt. Ausgeschlossen ist insoweit jedoch die Haftung für mittelbare Schäden, wie z.B. entgangenen Gewinn. Eine wesentliche Vertragspflicht im vorgenannten Sinne ist eine solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der

Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

7.3 Im Übrigen ist die Haftung von JARNetwork für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

7.4 Die Haftung für einen Datenverlust ist auf den Wiederherstellungsaufwand bei üblichen Datensicherungen (tägliche Sicherung auf Kundenseite) beschränkt.

8. Verjährung

8.1 Alle Ansprüche der Kunden verjähren ungeachtet des Rechtsgrundes in 12 Monaten.

8.2 Für vorsätzliches oder arglistiges Verhalten sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz, Ansprüchen aus Unternehmerregress (§§ 478, 479 BGB) und Personenschäden verbleibt es bei den gesetzlichen Verjährungsregelungen.

8.3 Die gesetzlichen Regelungen gelten auch für Mängel eines Bauwerks oder Liefergegenstände, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben.

9. Rechte von Dritten, Freistellung

9.1 Der Kunde sichert JARNetwork zu, dass alle vom Kunden zur Verfügung gestellten oder auf Servern von JARNetwork gespeicherten Vorlagen, Daten, Texte, Informationen, Bilder und sonstige Inhalte frei von Rechten Dritter sind oder der Kunde über entsprechende Nutzungsrechte verfügt.

9.2 Der Kunde stellt JARNetwork von jeglichen Ansprüchen Dritter frei, die JARNetwork wegen möglicher Rechtsverstöße, die aus der Verwendung inklusive Speicherung der vom Kunden zur Verfügung gestellten Vorlagen, Daten, Texten, Informationen, Bildern und sonstigen Inhalten resultieren. Der Kunde ist verpflichtet, JARNetwork die erforderlichen Kosten zu erstatten, die infolge der Inanspruchnahme entstehen. Sonstige Ansprüche von JARNetwork bleiben unberührt.

9.3 Der Kunde verpflichtet sich ferner, JARNetwork alle erforderlichen Informationen und Dokumente zur Verfügung zu stellen sowie Mitwirkungshandlungen vorzunehmen, um geltend gemachte Ansprüche Dritter abwehren zu können.

9.4 Werden Ansprüche aus der Verletzung in Deutschland geltender Schutzrechte durch

gemäß diesen Bedingungen gelieferte oder lizenzierte Liefergegenstände gegen den Kunden geltend gemacht, wird der Kunde JARNetwork in die Lage versetzen, die Geltendmachung abzuwehren. Der Kunde ist verpflichtet, (1) JARNetwork unverzüglich schriftlich von der Geltendmachung solcher Ansprüche zu benachrichtigen, (2) alle zur Rechtsverteidigung erforderlichen Informationen JARNetwork mitzuteilen und sonstigen Mitwirkungspflichten zu genügen, (3) JARNetwork die Entscheidung zu überlassen, ob und wie der Anspruch abgewehrt wird. JARNetwork wird dem Kunden in solchen Zusammenhängen alle Kosten und Schadensersatzbeträge ersetzen, die im Verhältnis zwischen JARNetwork und dem Kunden unstrittig sind oder von JARNetwork anerkannt oder rechtskräftig festgestellt wurden. Sofern rechtskräftig festgestellt wird, dass eine weitere Benutzung der Vertragsgegenstände in Deutschland geltende Schutzrechte Dritter verletzen oder nach Ansicht von JARNetwork die Gefahr einer Schutzrechtsklage besteht, kann JARNetwork, soweit die Haftung nicht entfällt, auf eigene Kosten entweder dem Kunden das Recht verschaffen, die Vertragsgegenstände weiter zu benutzen oder diese austauschen bzw. so abzuändern, dass keine Verletzung mehr gegeben ist oder – auf Wunsch des Kunden – dem Kunden unter Rücknahme des Vertragsgegenstandes dessen Wert unter Abzug einer Nutzungsentschädigung für die bis zu diesem Zeitpunkt gezogenen Nutzungen ersetzen.

10. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

10.1 Der Kunde ist nur berechtigt, mit Forderungen aufzurechnen, die unstrittig, von JARNetwork anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind; dies gilt nicht, wenn es sich um Mängelansprüche des Kunden gegenüber JARNetwork aus demselben Vertrag handelt.

10.2 Im Falle einer berechtigten Mängelrüge ist ein Zurückbehaltungsrecht nur in einem angemessenen und zumutbaren Verhältnis zwischen Mangel und dem aus der Lieferung (ohne Lieferkosten) resultierenden Rechnungsbetrag zulässig. Stellt das Geschäft ein Handelsgeschäft unter Kaufleuten dar, kann der Kunde Zahlungen nur zurückhalten, wenn die Mängelrüge unbestritten ist oder der Anspruch gerichtlich festgestellt wurde.

11. Referenzen

JARNetwork hat das Recht, die für den Kunden gefertigten Leistungen und deren Entwürfe bei Nennung des Kundennamens als Referenz zur Eigenwerbung zu nutzen. Dies gilt auch für eine Eigenwerbung im Internet, insbesondere unter <http://www.jarnetwork.de/>.

12. Laufzeit und Kündigung von Dauerschuldverhältnissen

12.1 Erschöpfen sich die Leistungspflichten von JARNetwork nicht in einer einmaligen, zeitlich begrenzten Leistungserbringung („Dauerschuldverhältnis“), beträgt die Vertragslaufzeit vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung im Vertrag mindestens ein Jahr und verlängert sich um jeweils ein weiteres Jahr, wenn der Vertrag nicht unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit von JARNetwork oder dem Kunden in Textform gekündigt wird.

12.2 Die gesetzlichen Kündigungsrechte (z.B. §§ 643, 649 BGB) und das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund bleiben von der Vereinbarung einer Mindestlaufzeit im Vertrag oder nach Ziff. 12.1 unberührt.

13. Vergütung, Zahlungsbedingungen

13.1 Die Vergütung ist ab dem Tag der Leistungserbringung (z.B. Tag der Domainregistrierung) zur Zahlung fällig und unverzüglich nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug auf das Konto von JARNetwork zu leisten.

13.2 Alle angegebenen Preise verstehen sich, soweit nicht anders angegeben, zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

13.3 Bei Dauerschuldverhältnissen stellt JARNetwork die im laufenden Vertragsmonat jeweils anfallende Vergütung zum Stichtag (Tag des Vertragsbeginns) in Rechnung. JARNetwork ist berechtigt, die Vergütung jeweils für ein Jahr im Voraus zu berechnen, wenn die nach dem Vertrag geschuldeten Leistungen im Schwerpunkt zu Beginn der Vertragslaufzeit von JARNetwork erbracht werden oder die monatliche Vergütung einen Betrag von 40,00 € zzgl. USt. nicht übersteigt.

13.4 JARNetwork ist berechtigt, die mit Kunden vereinbarten Preise in einem

Dauerschuldverhältnis mit einer Ankündigungsfrist von einem Monat gegenüber dem Kunde schriftlich zu verändern, jedoch frühestens nach vier Monaten ab Vertragsbeginn. Dem Kunden steht für diesen Fall ein außerordentliches Kündigungsrecht zu.

13.5 JARNetwork ist berechtigt, Reisekosten für die An- und Abreise zu auswärtigen Termin mit einem Stundensatz von 60,00 € zzgl. USt. je angefangene 15 min. sowie 0,30 €/km für die Nutzung eines Pkw in Rechnung zu stellen. Sofern die Nutzung alternativer Verkehrsmittel erforderlich ist, wird die Reisezeit zzgl. der tatsächlich angefallenen Kosten berechnet.

14. Besondere Bestimmungen für Miet- und Werkverträge

Ergänzend zu den vorstehenden Bestimmungen gelten ferner folgende Regelungen:

14.1 Die verschuldensunabhängige Haftung für anfängliche Mängel der Mietsache wird ausgeschlossen.

14.2.1 Der Kunde verpflichtet sich zur unverzüglichen Abnahme von Lieferungen und Leistungen (nachfolgend einheitlich das „Werk“), sofern eine Abnahme vereinbart und/oder erforderlich ist, sobald JARNetwork dem Kunden die Fertigstellung des abzunehmenden Werkes in Textform (§ 126b BGB) anzeigt.

14.2.2 Liegt ein unwesentlicher Mangel vor, kann der Kunde die Abnahme nicht verweigern.

14.2.3 Verzögert sich die Abnahme ohne Verschulden von JARNetwork, so gilt die Abnahme nach Ablauf von 2 Wochen seit Anzeige der Fertigstellung, spätestens jedoch mit Inbetriebnahme des Werkes durch den Kunden sowie ohne seine Erklärung, dass der Gebrauch erheblich herabgesetzt sei, als erfolgt.

14.3 JARNetwork ist berechtigt, bis zu 50 % der Werklohnforderung unmittelbar nach Vertragsschluss als Abschlagsforderung geltend zu machen.

14.4 Der Kunde ist verpflichtet, seinen Mitwirkungspflichten aus dem Vertrag mit JARNetwork nachzukommen. Der Kunde ist insbesondere dafür verantwortlich, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Fotos, Texte,

Videos, Dateien und sonstigen Informationen keine Rechte Dritter verletzen.

15. Änderungsvorbehalt

JARNetwork behält sich vor, außerhalb einer laufenden Leistungsbeziehung jederzeit Änderungen dieser AGB oder hierauf Bezug nehmender weiterer Vertragsbedingungen vorzunehmen. Während eines laufenden Vertrags werden solche Änderungen nur wirksam, wenn der Kunde der Änderung nicht innerhalb von einem Monat nach Zugang einer Änderungsmitteilung in Textform widerspricht und JARNetwork den Kunden auf das Widerspruchsrecht und die Frist in der Änderungsmitteilung in Textform hingewiesen hat. Widerspricht der Kunde der Änderung, gilt der Vertrag ohne die Änderungen weiter. JARNetwork ist jedoch berechtigt, den Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Quartalsende innerhalb von einem Monat nach Zugang des Widerspruchs schriftlich (§ 126 Abs. 1 BGB) zu kündigen. Von diesem Änderungsvorbehalt ausgenommen sind alle Änderungen, die sich auf wesentliche Vertragspflichten einer Partei beziehen; dies gilt nur dann nicht, wenn die Änderung erforderlich ist, um den Vertrag, die AGB oder die hierauf Bezug nehmenden weiteren Vertragsbedingungen an zwingende gesetzliche Änderungen anzupassen.

16. Sonstiges

16.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts („CISG“) und des Kollisionsrechts.

16.2 Die Änderung oder Ergänzung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie der jeweiligen Verträge bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses.

16.3 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ist der Sitz von JARNetwork, wenn der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. JARNetwork ist indes berechtigt, am Sitz des Kunden Klage zu erheben.

16.4 Vertragssprache ist deutsch. Sofern ein Vertrag bilingual gefasst wird, ist die deutschsprachige Fassung maßgeblich.

16.5 Die Rechte und Pflichten von JARNetwork und dem Kunden bestimmen sich zunächst

anhand des vertraglich Vereinbarten, sodann nach diesen AGB.

16.6 Sollten einzelne oder mehrere der vorstehenden Regelungen unwirksam sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen.

Stand: Oktober 2015

JARNetwork UG